

Jahr	Tag	§	Gegenstand
1924	14. II.	§ 78	Stichtag für die Aufwertung nach den Vorschriften des Aufwertungsgesetzes.
	1. X.	§ 6 Abs. 2	Gläubiger, die Nachhypotheken nach dem Stichtag erworben haben, können sich gegenüber der Eintragung der aufgewerteten Nachhypothek am alten Rang, auch soweit der Aufwertungsbetrag höher ist als nach der 3. StNO., auf den öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht berufen.
1925	1. I.	§ 22 Abs. 1	Ausschließung des öffentlichen Glaubens des Grundbuchs zum Nachteil von Verwandtenhypotheken und Eigentümergrundschulden, die nach dem Stichtag erworben sind.
		§ 22 Abs. 3	Erleichterte Anfechtung der seit dem Stichtag getroffenen Verfügungen.
		§ 28	Beginn der Zinszahlungspflicht (bis 30. VI. 25 : 1,2 v. H.).
	1. VI.	§ 22 Abs. 1 (Schluß)	Wer vor dem Stichtag eine nach dem 1. Januar 1925 erworbene Eigentümergrundschuld oder Verwandtenhypothek erworben hat, steht unter dem Schutze des öffentlichen Glaubens des Grundbuchs.
	1. VI.	§§ 35, 49, 53	Ablieferungen von Schuldverschreibungen aus dem Besitze der Bank an den Schuldner stehen, wenn sie seit dem Stichtag erfolgt sind, der Aufwertung zugunsten des Gläubigers nicht entgegen.
	1. VII.	§ 22 Abs. 2	Ausschließung des öffentlichen Glaubens des Grundbuchs zum Nachteil nach dem Stichtag erworbener Rechte.
		§ 28	Vom Stichtag ab betragen die Zinsen bis zum 31. Dezember 1925 2 $\frac{1}{2}$ v. H.
		§ 40	Stichtag für das Geschäftsjahr, mit dem die Beteiligung der Genußrechtsinhaber am Reingewinn beginnt.
	15. VII.	§ 88 Abs. 1	Inkrafttreten des Aufwertungsgesetzes.
	30. IX.	§ 39	Letzter Tag für Bekanntmachung der Aufforderung zur Anmeldung des Anspruchs auf Anerkennung der Altbesitz-eigenschaft.
		§ 1 Abs. 2 NO. v. 10. 8. 25	Letzter Tag für die Anmeldung des Anspruchs auf Herausgabe von ausgelosten oder gekündigten Schuldverschreibungen (§ 33 Ges.) iS. des § 35 Abs. 3 Ges.
	30. XI.	§ 4 NO. v. 10. 8. 25	Letzter Tag für Klageerhebung auf Anerkennung angemeldeter Herausgabeansprüche oder auf Herausgabe iS. des § 35 Abs. 3 Ges.
	31. XII.	§ 22 Abs. 3	Ende der erleichterten Anfechtungsmöglichkeit.
		§ 40	Stichtag für das Geschäftsjahr, mit dem die Beteiligung der Genußrechtsinhaber am Reingewinn beginnt.
1926	1. I.	§ 16	Ende der Anmeldefrist für Beanspruchung der Aufwertung kraft Rückwirkung.
		§ 23	Ende der Befugnis, die Aufteilung einer Gesamthypothek zu verlangen.
		§ 27 Abs. 1	Frühster Termin für Teilzahlung des Aufwertungsbetrags.